

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 6/08 B

L 10 LW 19/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 1 LW 12/03 (SG Hildesheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Alterskasse Niedersachsen-Bremen, Hauptsitz Hannover,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover,

vertreten durch den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen,
Weißensteinstraße 70/72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. September 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. Mai 2008 wird als un-
zulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat durch Beschluss vom 26.5.2008 die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach die beklagte landwirtschaftliche Alterskasse berechtigt war, gegenüber dem Kläger durch Verwaltungsakt zu entscheiden, dass der verstorbenen Mutter des Klägers zu deren Lebzeiten erteilte Rentenbescheid teilweise aufgehoben wird und der Kläger als Erbe zur Erstattung der insoweit zu Unrecht geleisteten Rentenbeträge verpflichtet ist. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der behauptete Zulassungsgrund nicht so dargelegt ist, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 3 Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muss nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG diese grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache aufgezeigt werden. Hierzu ist zunächst darzulegen, welcher bestimmten abstrakten Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11*). Denn die Zulassung der Revision erfolgt zur Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen und nicht zur weiteren Entscheidung des Rechtsstreits. Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 181*). Dazu ist erforderlich, dass ausgeführt wird, ob die Klärung dieser Rechtsfrage grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Rechtsfrage darf sich nicht auf den Einzelfall in dem Sinne beschränken, ob das LSG nach unrichtigen rechtlichen Maßstäben entschieden habe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 58*). Weiter hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Rechtsfrage klärungsbedürftig, also zweifelhaft, und klärungsfähig, mithin rechtserheblich ist, sodass hierzu eine Entscheidung des Revisionsgerichts zu erwarten ist (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16*). Zur Klärungsfähigkeit gehört auch, dass die Rechtsfrage in einem nach erfolgter Zulassung durchgeführten Revisionsverfahren entscheidungserheblich ist (*BSG, Beschluss vom 11. September 1998 - B 2 U 188/98 B*).
- 4 Zwar hat der Kläger durchaus abstrakte Rechtsfragen dahin formuliert, ob ein Erbe im Rahmen der Sozialversicherung für pflichtwidriges Verhalten des Erblassers dergestalt verantwortlich gemacht werden kann, dass sodann ein Rückforderungsbescheid gemäß § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 2 und 4 SGB X erlassen werden darf, und ob sozialrechtlich durch Eintritt der Gesamtrechtsnachfolge Rückforderungsansprüche, bezüglich derer ein Verwaltungsverfahren noch nicht in die Wege geleitet war, gegen den Erben geltend gemacht werden können. Indessen hat es der Kläger versäumt, die Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfragen schlüssig darzustellen. Die



Klärungsbedürftigkeit ist zu verneinen, wenn die Rechtsfrage bereits höchstrichterlich beantwortet ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7*) oder wenn die Antwort unmittelbar aus dem Gesetz zu ersehen ist (*BSG SozR 1300 § 13 Nr 1*), wenn sie so gut wie unbestritten ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17*), wenn sie praktisch außer Zweifel steht (*BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4; BSG SozR 1300 § 13 Nr 1*) oder wenn sich für die Antwort in anderen Entscheidungen bereits ausreichende Anhaltspunkte ergeben (*BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 66*).

- 5 Zu den vom Kläger aufgeworfenen Rechtsfragen gibt es eine Vielzahl von Judikaten des BSG, die zuletzt im Urteil vom 13.12.2005 (*B 2 U 16/05 R - SozR 4-2700 § 150 Nr 2*) am Fall der gegen den Erben des verstorbenen Unternehmers durch Verwaltungsakt geltend gemachten Beitragsforderungen dargestellt worden sind. Insbesondere hat das BSG darin die Berechtigung von Trägern hoheitlicher Verwaltung bejaht, auch gegenüber den Erben oder Sonderrechtsnachfolgern über zu Lebzeiten entstandene Ansprüche und Verpflichtungen zu entscheiden, wenn diese Befugnis gegenüber Versicherten, Versorgungsberechtigten oder Beitragspflichtigen zu deren Lebzeiten gesetzlich bestanden hat (*BSG, aaO, mwN*).
- 6 Da der Kläger dem gegenüber lediglich behauptet hat, zu den von ihm aufgeworfenen Rechtsfragen gebe es keine höchstrichterliche Rechtsprechung, hat er die Klärungsbedürftigkeit dieser Fragen schon im Ansatz nicht dargelegt.
- 7 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (*§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG*).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

